

3.2. Einlegung

Die bei der Einlegung des Rechtsmittels zu beachtenden Formen sind im Verhältnis zur früheren Regelung vereinfacht worden (vgl. § 288 StPO). Im Grund genügt die schriftliche oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle abzugebende Erklärung, mit dem Urteil nicht einverstanden zu sein. Es bedarf dazu keiner besonderen Begründung. Ebenso ist auch eine ausdrückliche Beschränkung des Rechtsmittels auf Teile des Urteils nicht mehr möglich. Soweit allerdings der Staatsanwalt Protest einlegt, muß sich aus diesem ergeben, ob er zugunsten oder zuungunsten eingelegt wurde, weil davon weitreichende Konsequenzen abhängen (z. B. Verbot der Straferhöhung). Diese Vereinfachung resultiert aus der Konsequenz, daß das Rechtsmittel nicht den Umfang des Tätigwerdens des Rechtsmittelgerichts bestimmt, sondern nur den Anlaß hierzu bietet. Im übrigen ist aber anzustreben — für den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt ebenso wie für den Angestellten der Rechtsantragsstelle sollte dies ohnehin selbstverständlich sein —, der Bestimmung des § 288 Abs. 4 StPO zu entsprechen, wonach Protest und Berufung schriftlich begründet werden sollen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Die Nichtbeachtung dieser Form ist kein Hinderungsgrund für das Rechtsmittelgericht, sich mit dem Verfahren in sachlicher Hinsicht zu befassen.

3.3. Wirkung der Einlegung

Mit der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsmittels treten vor allem zwei entscheidende Wirkungen ein:

- das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wird nicht rechtskräftig, und damit entfällt die Grundlage für eine Durchsetzung der Entscheidung (Hemmungswirkung)
- das Rechtsmittel verbietet das weitere Tätigwerden des erstinstanzlichen Gerichts in dieser Sache. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist das Rechtsmittel beim erstinstanzlichen Gericht einzulegen. (Wegen der Besonderheit bei der Beschwerde vgl. unten.) Es obliegt allein dem übergeordneten Gericht, darüber zu befinden, inwieweit die sich in der Berufung oder dem Protest äußernde Kritik berechtigt ist oder **nicht** (Abwälzungswirkung).

Es liegt im Willen des Angeklagten bzw. im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird oder nicht. Deshalb ist es möglich, das Rechtsmittel auch wieder zurückzunehmen, und dies sogar bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zweiter Instanz (§ 290 StPO). Der Staatsanwalt oder der Angeklagte können demnach z. B. die Rücknahme des Protestes bzw. der Berufung noch in der Hauptverhandlung vor dem Rechtsmittelgericht und hier bis unmittelbar vor dessen Ende erklären und damit ein weiteres Tätigwerden des Rechtsmittelgerichts vermeiden, wenn sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu einer anderen Auffassung gekommen sind und ihre Rechtsmittel nicht mehr für begründet halten.

Diese Dispositionsbefugnis, ein Rechtsmittel zurückzunehmen, erfährt jedoch dort ihre Begrenzung, wo sie sich zum Nachteil eines Angeklagten auswirken könnte. Hat der Staatsanwalt zugunsten eines Angeklagten Protest eingelegt, so ist ihm die Rücknahme ohne die Zustimmung des Angeklagten verwehrt (§ 286 Abs. 3 StPO); denn der Angeklagte kann gerade deshalb auf eine eigene Berufung verzichtet haben, weil er in